



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Januar 2014 (30.01)
(OR. en)**

5222/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0060 (COD)**

**CODEC 63
COMER 7
WTO 12
MAP 5
MI 27
PE 12**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern - Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 13. bis 16. Januar 2014)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Daniel CASPARY (PPE, DE), hat im Namen des Ausschusses für internationalen Handel einen Bericht zu dem obengenannten Vorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 85 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-85). Ein weiterer Änderungsantrag war vom Ausschuss gesondert eingereicht worden (Änderungsantrag 92).

Zudem hatten verschiedene Fraktionen (PPE, S&D, ADLE und GUE/NGL) bzw. Gruppen von mindestens 40 Mitgliedern des Europäischen Parlaments 16 weitere Änderungsanträge (Änderungsanträge 86-91 und Änderungsanträge 93-102) eingereicht.

II. AUSSPRACHE

Das Parlament hat am 14. Januar 2014 über den Vorschlag beraten.

Der Berichterstatter, Herr Daniel CASPARY (PPE, DE) eröffnete die Aussprache und

- betonte, dass der Vorschlag nicht protektionistisch sei, sondern auf die Öffnung der Märkte von Drittländern und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen abziele. Nicht alle Drittländer seien von dem Vorschlag betroffen, so unter anderem Länder, mit denen die EU bilaterale Abkommen geschlossen habe, und die am wenigsten entwickelten Länder;
- stellte fest, dass die EU im Handelsbereich ausschließliche Zuständigkeit besitze und dass es daher nicht akzeptabel sei, wenn Mitgliedstaaten eigene Regelungen trafen. Er habe vorgeschlagen, den Artikel 1 in diesem Sinne zu verstärken. Darüber hinaus solle klargestellt werden, dass nur die Kommission – und nicht kommunale Behörden – einen Bieter aus einem Drittland ausschließen könne;
- war der Auffassung, dass viele Argumente gegen den Vorschlag sich eigentlich gegen die ausschließliche Zuständigkeit der EU richteten. Er verwies auf die Überprüfungsklausel in Artikel 19, die vielleicht dazu dienen könnte, Zweifler an dem Vorschlag an Bord zu holen;
- kam zu dem Schluss, dass ein ausgewogener Kompromiss im Ausschuss gefunden worden sei. Es sei mit den Schattenberichterstattern vereinbart worden, eine Verschiebung der endgültigen Abstimmung vorzuschlagen, um eine Einigung mit dem Rat in erster Lesung zu ermöglichen. Er appellierte an den Rat, sein "Schweigen" zu brechen und Verhandlungen mit dem Parlament aufzunehmen.

Das Kommissionsmitglied DE GUCHT

- führte aus, dass eines seiner Hauptziele als Mitglied der Kommission die Öffnung der Märkte von Drittländern für EU-Unternehmen sei. Das öffentliche Beschaffungswesen in der EU sei eines der am weitesten offenen der Welt, und Unternehmen aus Drittländern seien auf dem EU-Markt willkommen, wobei für sie dieselben Bedingungen gälten wie für EU-Unternehmen. Leider erwiderten zahlreiche Drittländer, darunter die BRIC-Länder (Brasilien, Russland, Indien und China), die Offenheit der EU nicht;

- verteidigte den Vorschlag mit dem Hinweis, dass dieser
 - darauf abziele, zugunsten von Wachstum und Beschäftigung mehr Möglichkeiten und größere Gerechtigkeit für EU-Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu erreichen;
 - einen guten Mittelweg darstelle, um die EU-Beschaffungsmärkte offen zu halten und zugleich der EU einen zusätzlichen Hebel bei ihrem Versuch an die Hand zu geben, ausländische Beschaffungsmärkte für EU-Unternehmen zu öffnen;
 - in diesem Zusammenhang für die EU ein wichtiges zusätzliches Instrument für Verhandlungen mit Drittländern darstelle, einschließlich der Verhandlungen mit einigen großen aufstrebenden Volkswirtschaften, in denen es einen Trend zu protektionistischen Maßnahmen zu geben scheine (Indien, Indonesien, Brasilien und Russland);
- ging auf einige Kritikpunkte und Bedenken mit dem Hinweis ein, dass
 - der Vorschlag nicht für die am wenigsten entwickelten Länder gelte und nicht dazu benutzt werden könne, die Märkte von Entwicklungsländern zu öffnen und gleichzeitig die EU-Märkte gegen arme Drittländer abzuschotten;
 - das Instrument nur dann Anwendung finde, wenn mehr als 50 % des Wertes von Gütern aus einem Land oder Ländern ohne Marktzugangsverpflichtungen stammten;
 - die Kommission – und nicht dezentrale Einrichtungen – der Mitgliedstaaten die endgültige Entscheidung treffen und so eine EU-weit einheitliche Anwendung der Maßnahmen sicherstellen würde;
- begrüßte die breite Unterstützung des Parlaments und zeigte sich den im Ausschuss verabschiedeten Änderungsanträgen gegenüber aufgeschlossen. Er hoffte, dass der von Parlament und Kommission gemeinsam bekundete Wille, die Verabschiedung dieses wichtigen Rechtsakts zu erreichen, Wirkung auf den Rat haben werde und dass die Verhandlungen so bald wie möglich aufgenommen werden könnten.

Die Berichterstatterin für die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses, Frau Judith SARGENTINI (Verts/ALE, NL),

- hatte vorgeschlagen, den Vorschlag an die Kommission zurückzuverweisen, aber ihr Ausschuss hatte dem nicht zugestimmt. Sie sei trotzdem immer noch der Meinung, dass der Vorschlag nicht in die richtige Richtung gehe;
- legte in diesem Zusammenhang dar, dass die Öffnung öffentlicher Beschaffungsmärkte von Drittländern auch dazu beitrage, den eigenen Märkten der EU zu helfen. Im Falle Chinas, Brasiliens und Indiens sei dies verständlich. Was nun vorgelegt werde, sei jedoch das Ergebnis einer Koalition derer, die Zugang zu den chinesischen Märkten wollten, und derer, die die europäischen Märkte abschotten wollten – zum Nachteil einiger Entwicklungsländer, die ebenfalls von den Maßnahmen betroffen wären, da sie unter dieselbe Definition fielen.

Der Berichterstatter für die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz¹, Herr Frank ENGEL (PPE, LU)

- führte aus, dass sein Ausschuss sich erfolgreich bemüht habe, sicherzustellen, dass der Vorschlag so weit wie möglich mit den Texten zu öffentlichem Beschaffungswesen und Konzessionen vereinbar ist;
- hob hervor, dass Teile seines Ausschusses ebenso Vorbehalte gegenüber dem Vorschlag gezeigt hätten wie der Rat. Das belege, dass ein Instrument nötig sei, um die ausschließliche Zuständigkeit der EU im Handelsbereich sicherzustellen.

Herr Paweł ZALEWSKI (PL), der im Namen der PPE-Fraktion sprach,

- unterstützte das Ziel, für größere Symmetrie beim Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten zu sorgen, sowie die Notwendigkeit, das Prinzip der Gegenseitigkeit zu beachten. Die Märkte der Partner, mit denen über Freihandelsabkommen verhandelt werde, sollten offener sein. Drittländer seien nicht dazu bereit, Märkte für den Wettbewerb zu öffnen, und daher sei ein Instrument nötig, um sicherzustellen, dass Abkommen eingehalten würden;
- bezweifelte jedoch, dass der Vorschlag dazu führen werde, diese Ziele zu erreichen. Er würdigte die Arbeit des Berichterstatters und hoffte, dass die Verhandlungen mit dem Rat und der Kommission zu einem besseren Text führen würden.

Herr Bernd LANGE (DE), der im Namen der S&D-Fraktion sprach,

- erachtete den Kompromiss für ausgewogen, da dieser sicherstelle, dass die Beschaffungsmärkte nach fairen Regeln abliefen. Wie die Debatte über die Regeln für den internen Beschaffungsmarkt gezeigt habe, gebe es klare Gesichtspunkte zur Bewertung, was ein faires Angebot sei, und diese sollten bei Angeboten von Bietern aus Drittländern ebenso angewandt werden;
- brachte vor, dass klare Regeln auf europäischer Ebene nötig seien und nicht ein Flickenteppich unterschiedlicher Bewertungen je nach Mitgliedstaat (bis hin zur Kommunalebene). Der erreichte Kompromiss schaffe eine gute Balance zwischen den Rechten der einzelnen Auftraggeber und der Kommission für die Bewertung, ob ein Angebot ausgeschlossen werden sollte;

¹ Assoziierter Ausschuss, vgl. Artikel 50 der Geschäftsordnung des Parlaments.

- betonte, wie wichtig es für die S&D-Fraktion sei, dass bei der Feststellung eines Mangels an Gegenseitigkeit auch die Fragen der Einhaltung von sozialen und Umweltstandards sowie der Kernarbeitsnormen berücksichtigt würden;
- appellierte an den Rat, ähnlich kompromissbereit zu sein, wie es das Europäische Parlament gewesen sei, so dass die Gesetzgebung zügig umgesetzt werden könne.

Herr Metin KAZAK (BG), der im Namen der ADLE-Fraktion sprach,

- beglückwünschte den Berichtersteller dafür, einen klaren Kompromisstext erreicht zu haben. Es sei notwendig, ein Instrument zu haben, das die Integrität des Binnenmarktes schützen könne und der Kommission erlaube, faire Bedingungen für alle Unternehmen der EU und aus Drittländern sicherzustellen. Gegenseitigkeit bedeute nicht das Abschotten, sondern die Öffnung von Märkten. Daher sollten restriktive Maßnahmen nur als letzte Möglichkeit genutzt werden;
- brachte vor, dass es darauf ankäme und eine Frage des Prinzips sei, die Kommission in die Lage zu versetzen, international ein faires System von Regeln aufzustellen. Es sei eine heikle Angelegenheit, aber es gehe insgesamt darum, für die verschiedenen Aspekte des Außenhandels einzutreten. Die ADLE-Fraktion würde jegliche Bemühungen unterstützen, zu einem guten System zu kommen, das die verschiedenen Standpunkte miteinander versöhne.

Herr Yannick JADOT (FR), der im Namen der Verts/ALE-Fraktion sprach,

- führte aus, dass seine Fraktion gegen den Vorschlag stimmen werde, da es sich um ein Instrument zur Öffnung von Märkten weltweit handle und nicht zum Schutz der europäischen Wirtschaft oder von wirtschaftlichen, sozialen und Umweltnormen;
- brachte vor, dass die EU aus globaler Sicht insofern einzigartig sei, als sie Einschränkungen beim Marktzugang zur Ausnahme mache, wohingegen andere das öffentliche Beschaffungswesen nutzten, um Wirtschaftspolitik zugunsten von Industrie sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu machen. Durch die Festlegung eines Grenzwerts von 5 Millionen EUR schütze die EU nicht einmal ihre eigenen KMU.

Frau Emma McCLARKIN (UK), die im Namen der ECR-Fraktion sprach,

- brachte ihre vollständige Ablehnung des Kommissionsvorschlags zum Ausdruck. Sie und einige Kollegen hätten daher einen Änderungsantrag zur Ablehnung des Vorschlags eingebracht;

- würdigte die Offenheit des Berichtstatters, bezeichnete den Gesetzgebungsvorschlag aber als gefährlich und als protektionistische Handelsmaßnahme. Er basiere auf der Annahme, dass die EU uneingeschränkten Zugang gewähre, aber umgekehrt um den Zugang zu den Märkten von Drittländern kämpfen müsse. Dies sei im besten Falle stark übertrieben; es gebe Beweise, dass der chinesische und der US-Markt jetzt offener seien als z.B. der deutsche und der französische Markt. In Wirklichkeit sei der Vorschlag ein Versuch der Kommission, die Kontrolle über die Politik des öffentlichen Beschaffungswesens der Mitgliedstaaten zu erlangen;
- befürchtete, dass Drittländer zu handelspolitischen Vergeltungsmaßnahmen greifen könnten, die sich auf Jahre hinaus nachteilig auf die Handelsbeziehungen der EU auswirken würden, und dass der Vorschlag den Binnenmarkt bedrohe und für die Steuerzahler höhere Ausgaben im öffentlichen Beschaffungswesen nach sich ziehen werde.

Herr Helmut SCHOLZ (DE), der im Namen der GUE/NGL-Fraktion sprach,

- stellte fest, dass der Berichtstatter die undankbare Aufgabe gehabt habe, einen Text zu verbessern, den niemand brauche (zwei Drittel der befragten öffentlichen Auftraggeber seien für den Status quo). Der Vorschlag werde den kommunalen Entscheidern das Leben schwerer machen;
- behauptete, dass der Vorschlag in Wahrheit ein Instrument für die Kommission sei, um unsinnige Drohgebärden gegenüber China oder anderen BRIC-Staaten zu machen. Gleichzeitig beschränke die falsche Austeritätspolitik in vielen Mitgliedstaaten den Markt für öffentliche Aufträge und zwingt einige Unternehmen, im Ausland nach Aufträgen zu suchen. In dieser Situation provoziere der Vorschlag Partnerländer dazu, mit ähnlichen Gesetzen zu reagieren und den Zugang zu ihren Märkten für europäische Unternehmen zu erschweren;
- daher fordere seine Fraktion gemeinsam mit vielen Abgeordneten aus anderen Fraktionen, dieses Musterbeispiel für unnötige und ungewünschte Gesetzgebung zurückzuziehen.

Herr Claudio MORGANTI (IT), der im Namen der EFD-Fraktion sprach,

- brachte seine Überraschung darüber zum Ausdruck, dass die EU endlich einmal versuche, ihre eigenen Interessen zu vertreten, da sie sich bei Handelsabkommen normalerweise mehr um die Interessen anderer kümmere. Gegenseitigkeit sei wesentlich für Handelsbeziehungen, und die Daten zeigten ganz klar, dass es in diesem Bereich ein Ungleichgewicht zwischen der EU und ihren Hauptkonkurrenten gebe, die ihre eigenen Unternehmen durch interne Ausschreibungen schützten;
- führte aus, dass man sich zwischen dem Einsatz für unsere Unternehmen oder der Öffnung der Märkte entscheiden müsse. Er sei für die erste Option, da die Öffnung der Märkte nur größeren nordeuropäischen Unternehmen zugute komme.

Unter den übrigen Rednern sind zu erwähnen:

Herr Vital MOREIRA (S&D, PT)

- unterstützte den Vorschlag des Berichterstatters als einen ausgewogenen Kompromiss. Für EU-Unternehmen sei der Zugang zu Märkten von Drittländern besonders in Zeiten der Wirtschaftskrise unverzichtbar. Internationale Unternehmen hätten Zugang zu unseren Märkten, wohingegen unsere Unternehmen auf den Märkten von Drittländern zu kämpfen hätten;
- betonte, dass die Maßnahmen nicht restriktiv seien. Das Ziel sei nicht, EU-Märkte abzuschotten, sondern andere Märkte auf Gegenseitigkeitsbasis zu öffnen. Die Schaffung von Wachstum und Beschäftigung in Europa dürfe nicht nationalen Interessen geopfert werden, bei denen es darum gehe, von niedrigeren Angeboten aus Ländern zu profitieren, die keine entsprechenden Gegenleistungen für unsere Unternehmen anböten, sei es China, Brasilien oder Indien;
- begrüßte es, dass in den Berichten des Parlaments zum öffentlichen Beschaffungswesen gefordert werde, internationale Umwelt- und Arbeitsnormen wie auch soziale Normen sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen einzuhalten.

Frau Ria OOMEN-RUIJTEN (PPE, NL)

- führte aus, dass wir zwar in der EU offene Märkte für das öffentliche Beschaffungswesen wollten, es jedoch in einigen Drittländern, deren Märkte abgeschottet seien, an Gegenseitigkeit fehle. Bei der Suche nach einer Lösung für dieses echte Problem sei die Kommission kreativ gewesen, doch habe sie noch immer einige Zweifel;
- stellte die Frage, ob der Ausschluss von Anbietern aufgrund des Ursprungs von Erzeugnissen nicht zu Nachteilen für EU-Unternehmen führen werde, da diese oft mit Unternehmen außerhalb der EU verbunden seien. Daher würden die vorgeschlagenen Abänderungen möglicherweise nicht funktionieren;
- äußerte Bedenken, dass der Vorschlag erhöhten Verwaltungsaufwand bedeuten und zu Protektionismus führen könne. In Bezug auf Artikel 6 fragte sie, ob die Möglichkeit, dass dezentrale Behörden der Kommission mitteilen könnten, welche Anbieter auszuschließen seien, nicht einer Dezentralisierung der Außenpolitik gleichkäme.

Frau Laima Liucija ANDRIKIENĖ (PPE, LT)

- begrüßte angesichts der Diskrepanz zwischen der Offenheit des EU-Marktes und den restriktiven Praktiken wichtiger Handelspartner die laufenden Bemühungen der EU, öffentliche Beschaffungsmärkte von Drittländern für EU-Unternehmen zu öffnen;
- unterstützte das Ziel des Vorschlags der Kommission, ein neues Instrument zu schaffen. Gleichwohl hätten die vom Berichtstatter vorgeschlagenen und vom Ausschuss angenommenen Änderungsanträge den Text verbessert und bedeuteten eine echte Alternative zum ursprünglichen Vorschlag. Sie werde für die Abänderungen stimmen und schlage ihren Kollegen vor, es ihr gleichzutun.

III. ABSTIMMUNG

Die Abstimmung fand am 15. Januar 2014 statt. Das Europäische Parlament hat 91 Abänderungen an dem Vorschlag angenommen.

Bis auf zwei (Abänderungen 32 und 54) wurden alle Abänderungen des Ausschusses angenommen. Darüber hinaus wurden 7 weitere Abänderungen angenommen (Abänderungen 86-91 der Fraktionen PPE, S&D und ADLE sowie Abänderung 93 der PPE-Fraktion).

Die angenommenen Änderungsanträge sind in der Anlage wiedergegeben.

Die Abstimmung über die legislative Entschließung wurde auf eine spätere Tagung verschoben, so dass die erste Lesung des Europäischen Parlaments noch nicht abgeschlossen ist und noch eine Einigung in erster Lesung erzielt werden kann. Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschuss für internationalen Handel zurückverwiesen.

Zugang von Waren und Dienstleistungen Markt für das öffentliche Beschaffungswesen ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern (COM(2012)0124 – C7-0084/2012 – 2012/0060(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über den Zugang von Waren und
Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-
Binnenmarkt für *das öffentliche
Beschaffungswesen* und über die
Verfahren zur Unterstützung von
Verhandlungen über den Zugang von
Waren und Dienstleistungen aus der Union
zu den *öffentlichen Beschaffungsmärkten*
von Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über den Zugang von Waren und
Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-
Binnenmarkt für *öffentliche Aufträge und
für Konzessionen* und über die Verfahren
zur Unterstützung von Verhandlungen über
den Zugang von Waren und
Dienstleistungen aus der Union zu den
*Märkten für die Vergabe öffentlicher
Aufträge und von Konzessionen* von
Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*unter Hinweis auf die überarbeiteten
Richtlinien 2011/0438(COD),
2011/0439(COD) und 2011/0437(COD)*

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0454/2013).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

unter Hinweis auf das überarbeitete plurilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA),

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union legt die Europäische Union die gemeinsame Politik und Maßnahmen fest, führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um unter anderem die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse.

(1) Gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union legt die Europäische Union die gemeinsame Politik und Maßnahmen fest, führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um unter anderem ***ihre Werte, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Unversehrtheit zu wahren*** und die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Mit dem überarbeiteten plurilateralen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) der Welthandelsorganisation (WTO) wird EU-Unternehmen nur ein eingeschränkter Zugang zu den Märkten für öffentliche Aufträge von Drittländern eingeräumt, wobei das Übereinkommen lediglich für eine begrenzte Zahl von Mitgliedern der WTO gilt, die

Vertragsparteien des GPA sind. Das überarbeitete GPA wurde im Dezember 2013 von der Union ratifiziert.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Im Rahmen der Welthandelsorganisation sowie in ihren bilateralen Beziehungen spricht sich die Union stets für eine ambitionierte Öffnung der internationalen **öffentlichen Beschaffungsmärkte** der Union und ihrer Handelspartner nach den Grundsätzen der Reziprozität und des gegenseitigen Nutzens aus.

Geänderter Text

(5) Im Rahmen der Welthandelsorganisation sowie in ihren bilateralen Beziehungen spricht sich die Union stets für eine ambitionierte Öffnung der internationalen **Märkte für öffentliche Aufträge und für Konzessionen** der Union und ihrer Handelspartner nach den Grundsätzen der Reziprozität und des gegenseitigen Nutzens aus.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Öffentliche Aufträge machen einen großen Teil des Bruttoinlandsprodukts der Union aus und sollten aus diesem Grund für die Stärkung des Potenzials der Union im Bereich der Innovation und der industriellen Fertigung genutzt werden. Im Hinblick auf eine nachhaltige industriepolitische Strategie in der Union sollten deshalb unfaire Angebote in Bezug auf Waren und/oder Dienstleistungen aus Drittstaaten außerhalb der Union ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sollte für Reziprozität und faire Marktzugangsbedingungen für die Unternehmen der Union Sorge getragen werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

(5b) Die Handelspolitik der Union sollte zu einer Reduzierung der Armut weltweit beitragen, indem durch diese Politik die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Grundrechte gefördert werden.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Viele Drittländer zögern, ihre **öffentlichen Beschaffungsmärkte** für den internationalen Wettbewerb zu öffnen oder ihre Märkte noch weiter zu öffnen, als sie es bereits getan haben. Somit stehen Wirtschaftsteilnehmer aus der Union in vielen Ländern, die Handelspartner der Union sind, restriktiven **Beschaffungspraktiken** gegenüber. Diese restriktiven Praktiken schränken ihre Geschäftsmöglichkeiten erheblich ein.

Geänderter Text

(6) Viele Drittländer zögern, ihre **Märkte für öffentliche Aufträge und Konzessionen** für den internationalen Wettbewerb zu öffnen oder ihre Märkte noch weiter zu öffnen, als sie es bereits getan haben. Somit stehen Wirtschaftsteilnehmer aus der Union in vielen Ländern, die Handelspartner der Union sind, restriktiven **Vergabepraktiken** gegenüber. Diese restriktiven Praktiken schränken ihre Geschäftsmöglichkeiten erheblich ein.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Richtlinien 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste¹⁰ und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge¹¹ enthalten nur wenige Bestimmungen zur externen Dimension der Unionspolitik im Bereich

Geänderter Text

(7) Die Richtlinien 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste¹⁰ und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge¹¹ enthalten nur wenige Bestimmungen zur externen Dimension der Unionspolitik im Bereich

der **öffentlichen Auftragsvergabe**, namentlich die Artikel 58 und 59 der Richtlinie 2004/17/EG. Der Anwendungsbereich der betreffenden Bestimmungen **ist** jedoch begrenzt, und in Ermangelung einer Anleitung **werden** sie von den Vergabestellen nicht häufig angewandt.

¹⁰ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

¹¹ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

der **Vergabe öffentlicher Aufträge**, namentlich die Artikel 58 und 59 der Richtlinie 2004/17/EG. Der Anwendungsbereich der betreffenden Bestimmungen **war** jedoch begrenzt, und in Ermangelung einer Anleitung **wurden** sie von den Vergabestellen nicht häufig angewandt **und sollten aus diesem Grund durch eindeutigere und besser anzuwendende Bestimmungen ersetzt werden**.

¹⁰ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

¹¹ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Der Zugang von Bietern aus Drittländern zu den EU-Märkten für die öffentliche Auftragsvergabe sollte gemäß den Richtlinien 2014/.../EU¹², 2014/.../EU¹³ und 2014/.../EU¹⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates bereitgestellt werden.

¹² Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L ...).

¹³ Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L ...).

¹⁴ Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Vergabe von Konzessionen (ABl. L ...).

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Im Einklang mit Artikel 207 AEUV muss die gemeinsame Handelspolitik im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet sein.

Geänderter Text

(8) Im Einklang mit Artikel 207 AEUV muss die gemeinsame Handelspolitik im Bereich der **Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet sein.

Abänderung 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Im Interesse der Rechtssicherheit der Wirtschaftsteilnehmer aus der Union und aus Drittländern und der öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen sollten sich die internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, die die Union gegenüber Drittländern im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** eingegangen ist, in der Rechtsordnung der EU widerspiegeln, damit ihre tatsächliche Anwendung sichergestellt ist. Die Kommission sollte Anleitungen zur Anwendung der bestehenden internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union hinsichtlich des Marktzugangs herausgeben. Diese Anleitungen sollten regelmäßig aktualisiert werden und leicht nutzbare Informationen enthalten.

Geänderter Text

(9) Im Interesse der Rechtssicherheit der Wirtschaftsteilnehmer aus der Union und aus Drittländern und der öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen sollten sich die internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, die die Union gegenüber Drittländern im Bereich der **Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** eingegangen ist, in der Rechtsordnung der EU widerspiegeln, damit ihre tatsächliche Anwendung sichergestellt ist. Die Kommission sollte Anleitungen zur Anwendung der bestehenden internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union hinsichtlich des Marktzugangs herausgeben. Diese Anleitungen sollten regelmäßig aktualisiert werden und leicht nutzbare Informationen enthalten.

Abänderung 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Kommission sollte dafür Sorge tragen, dass sie keine Programme finanziert, in deren Rahmen die Vergabe oder Ausführung internationaler öffentlicher Aufträge und von internationalen Konzessionen gegen die Grundsätze der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe (2011/0438(COD), 2011/0439(COD) und 2011/0437(COD)) erfolgt.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zur Verbesserung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der EU zu den **öffentlichen Beschaffungsmärkten** bestimmter Drittländer, die durch restriktive Beschaffungsmaßnahmen geschützt sind, und zur Erhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb des **europäischen Binnenmarkts** ist es erforderlich, die Behandlung von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern, die keinen internationalen Verpflichtungen der Union unterliegen, in der gesamten Europäischen Union zu harmonisieren.

Geänderter Text

(10) Zur Verbesserung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der EU zu den **Märkten für öffentliche Aufträge und für Konzessionen** bestimmter Drittländer, die durch restriktive Beschaffungsmaßnahmen geschützt sind, und zur Erhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb des **EU-Binnenmarkts** ist es erforderlich, die Behandlung von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern, die keinen internationalen Verpflichtungen der Union unterliegen, in der gesamten Europäischen Union zu harmonisieren.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Dazu sollten Herkunftsregeln festgelegt werden, anhand deren die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen feststellen können, ob Waren und Dienstleistungen von internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union erfasst sind. Die Herkunft einer Ware sollte gemäß den Artikeln 22 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 2913/1992 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des **Zollkodex der Gemeinschaft¹²** bestimmt werden. Nach dieser Verordnung sollten Waren dann als Waren aus der Union angesehen werden, wenn sie vollständig in der Union gewonnen oder hergestellt wurden. Eine Ware, an deren Herstellung eines oder mehrere Drittländer beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses

Geänderter Text

(11) Dazu sollten Herkunftsregeln festgelegt werden, anhand deren die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen feststellen können, ob Waren und Dienstleistungen von internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union erfasst sind. Die Herkunft einer Ware sollte gemäß den Artikeln 59 bis 63 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates **und den gemäß Artikel 65 der genannten Verordnung anzunehmenden ergänzenden Vorschriften** bestimmt werden. Nach dieser Verordnung sollten Waren dann als Waren aus der Union angesehen werden, wenn sie vollständig in der Union gewonnen oder hergestellt wurden. Eine Ware, an deren Herstellung eines oder mehrere Drittländer beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur

geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Die Herkunft einer Dienstleistung sollte anhand der Herkunft der natürlichen oder juristischen Person, die die Dienstleistung erbringt, bestimmt werden. Die Anleitungen gemäß Erwägungsgrund 9 sollten Hinweise zur praktischen Anwendung der Herkunftsregeln enthalten.

Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Die Herkunft einer Dienstleistung sollte anhand der Herkunft der natürlichen oder juristischen Person, die die Dienstleistung erbringt, bestimmt werden. **Die Bestimmung der Herkunft einer Dienstleistung sollte in Anlehnung an die Grundsätze des Allgemeinen Übereinkommens der WTO über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) erfolgen. Durch die Vorschriften zur Festlegung der Herkunft einer Dienstleistung sollte ausgeschlossen werden, dass die Beschränkungen des Zugangs zum EU-Markt für öffentliche Aufträge und für Konzessionen durch die Eröffnung von Briefkastenfirmen umgangen werden können.** Die Anleitungen gemäß Erwägungsgrund 9 sollten Hinweise zur praktischen Anwendung der Herkunftsregeln enthalten.

¹² ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

Abänderungen 14 und 89

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Kommission sollte prüfen, ob sie es öffentlichen Auftraggebern/Vergabestellen im Sinne der Richtlinien [2004/17/EG, 2004/18/EG und [...]] des Europäischen Parlaments und *der Rates* vom [...] über die Konzessionsvergabe¹³] gestattet, bei Aufträgen ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR Waren und Dienstleistungen, die nicht den *von* internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union erfasst sind, von *Vergabeverfahren* auszuschließen.

Geänderter Text

(12) **Leitet die Kommission eine Untersuchung ein, um festzustellen, ob hinsichtlich des Zugangs zu den Märkten für öffentliche Aufträge von Drittländern ein Mangel an substantieller Reziprozität vorliegt,** sollte *sie* prüfen, ob sie es öffentlichen Auftraggebern/Vergabestellen im Sinne der Richtlinien [2004/17/EG, 2004/18/EG und [...]] des Europäischen Parlaments und *des Rates* vom [...] über die Konzessionsvergabe¹³] gestattet, bei **Verfahren für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen** ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR Waren und Dienstleistungen, die nicht *von* den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union erfasst sind, von **Auftrags- oder Konzessionsvergabeverfahren** auszuschließen. **Wie in den einschlägigen Herkunftsregeln festgelegt, gilt dies nicht**

für Vergabeverfahren für Waren und Dienstleistungen aus den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums. Ebenso wenig gilt dies für Vergabeverfahren für Waren und Dienstleistungen aus Ländern, die in den Genuss der Regelung „Alles außer Waffen“ kommen und die in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates^{13a} aufgeführt sind, sowie für Vergabeverfahren für Waren und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern, die aufgrund mangelnder Diversifizierung und unzureichender Integration in das internationale Handelsgefüge als gefährdet gelten, wie in Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegt.

¹³ ABl. L....

¹³ ABl. L....

^{13a} Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

Abänderungen 15 und 90

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen, die im Einklang mit dieser Verordnung ihre Befugnis ausüben möchten, Angebote von **Vergabeverfahren** auszuschließen, die Waren und/oder Dienstleistungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union umfassen und bei denen der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts der Waren und Dienstleistungen überschreitet, sollten im Interesse der Transparenz die Wirtschaftsteilnehmer in der **im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Auftragsbekanntmachung** darüber unterrichten.

Geänderter Text

(13) Öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen, die im Einklang mit dieser Verordnung ihre Befugnis ausüben möchten, Angebote von **Auftrags- oder Konzessionsvergabeverfahren** auszuschließen, die Waren und/oder Dienstleistungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union umfassen und bei denen der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts der Waren und Dienstleistungen überschreitet, sollten im Interesse der Transparenz die Wirtschaftsteilnehmer in der **Einleitung der „technischen Spezifikationen“ oder der „beschreibenden Unterlagen“ gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15 der**

Richtlinie [2014/.../EU] über die öffentliche Auftragsvergabe und gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Richtlinie [2014/.../EU] über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste oder in der Einleitung der „technischen und funktionellen Anforderungen“ gemäß Artikel 2 Absatz 13 der Richtlinie [2014/.../EU] über die Konzessionsvergabe darüber unterrichten.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Bei Aufträgen ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR sollte die Kommission den beabsichtigten Ausschluss genehmigen, wenn die zwischen der Union und dem Herkunftsland der Waren und/oder Dienstleistungen bestehende internationale Vereinbarung über den Zugang zum **öffentlichen Beschaffungsmarkt** für die Waren und/oder Dienstleistungen, die dem Ausschluss unterliegen sollen, ausdrücklich Marktzugangsvorbehalte der Union vorsieht. Existiert eine solche Vereinbarung nicht, sollte die Kommission den Ausschluss genehmigen, sofern das Drittland restriktive **Beschaffungspraktiken** anwendet, die einen Mangel an substanzieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der EU und dem betreffenden Drittland bedingen. Von einem Mangel an substanzieller Reziprozität ist auszugehen, wenn restriktive **Beschaffungsmaßnahmen** zu schwerwiegenden, wiederholten Diskriminierungen von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der EU führen.

Geänderter Text

(15) Bei Aufträgen **und Konzessionen** ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR sollte die Kommission den beabsichtigten Ausschluss genehmigen, wenn die zwischen der Union und dem Herkunftsland der Waren und/oder Dienstleistungen bestehende internationale Vereinbarung über den Zugang zum **Markt für öffentliche Aufträge und für Konzessionen** für die Waren und/oder Dienstleistungen, die dem Ausschluss unterliegen sollen, ausdrücklich Marktzugangsvorbehalte der Union vorsieht. Existiert eine solche Vereinbarung nicht, sollte die Kommission den Ausschluss genehmigen, sofern das Drittland restriktive **Auftrags- oder Konzessionsvergabepraktiken** anwendet, die einen Mangel an substanzieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der EU und dem betreffenden Drittland bedingen. Von einem Mangel an substanzieller Reziprozität ist auszugehen, wenn restriktive **Maßnahmen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge oder von Konzessionen** zu schwerwiegenden, wiederholten Diskriminierungen von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der EU führen, **bzw. wenn die Nichteinhaltung der in Anhang XI der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe [...] 2014 und in Anhang XIV der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-,**

Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste [...] 2014 genannten internationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch öffentliche Stellen dazu geführt hat, dass EU-Unternehmen bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge und Konzessionen in Drittländern auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen sind und der Kommission darüber berichtet haben.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Bei der Prüfung des Vorliegens eines Mangels an substantieller Reziprozität **mangelt**, sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Rechtsvorschriften für die **öffentliche Auftragsvergabe** in dem betreffenden Land Transparenz im Einklang mit geltenden internationalen Standards im Bereich **des öffentlichen Auftragswesens** gewährleisten und inwieweit **sie** eine Diskriminierung von Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union **ausschließen**. Darüber hinaus sollte die Kommission prüfen, inwieweit öffentliche Auftraggeber und/oder einzelne Vergabestellen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmer aus der Union diskriminierende Praktiken anwenden oder einführen.

Geänderter Text

(16) Bei der Prüfung des Vorliegens eines Mangels an substantieller Reziprozität sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Rechtsvorschriften für die **Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** in dem betreffenden Land Transparenz im Einklang mit geltenden internationalen Standards im Bereich **der Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** gewährleisten und inwieweit **darin** eine Diskriminierung von Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union **ausgeschlossen ist**. Darüber hinaus sollte die Kommission prüfen, inwieweit öffentliche Auftraggeber und/oder einzelne Vergabestellen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmer aus der Union diskriminierende Praktiken anwenden oder einführen, **bzw. inwieweit die Nichteinhaltung der in Anhang XI der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe [...] 2014 und in Anhang XIV der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste [...] 2014 genannten internationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch öffentliche Stellen dazu geführt hat, dass EU-Unternehmen bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge und Konzessionen in Drittländern auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen sind und der**

Kommission darüber berichtet haben.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Bei der Prüfung von Angeboten, die Waren und/oder Dienstleistungen aus Drittländern umfassen, sollten die öffentlichen Auftraggeber und die Kommission dafür Sorge tragen, dass die Kriterien für den fairen Handel und die in Artikel 15 Absatz 2 und Anhang XI der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe [...] (2014) XXX festgelegten arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Umweltnormen eingehalten werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Die Kommission sollte in der Lage sein, mögliche negative Auswirkungen eines beabsichtigten Ausschlusses auf laufende Handelsverhandlungen mit dem betreffenden Land zu verhindern. Daher sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen können, um den Ausschluss von Waren und Dienstleistungen aus dem betreffenden Land von Vergabeverfahren für einen Zeitraum von einem Jahr zu untersagen, wenn das Land substantielle Verhandlungen mit der Union über den Marktzugang im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** aufnimmt und nach Ansicht der Kommission begründete Aussicht besteht, dass restriktive **Beschaffungspraktiken** in naher Zukunft beendet werden.

(17) Die Kommission sollte in der Lage sein, mögliche negative Auswirkungen eines beabsichtigten Ausschlusses auf laufende Handelsverhandlungen mit dem betreffenden Land zu verhindern. Daher sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen können, um den Ausschluss von Waren und Dienstleistungen aus dem betreffenden Land von Vergabeverfahren für einen Zeitraum von einem Jahr zu untersagen, wenn das Land substantielle Verhandlungen mit der Union über den Marktzugang im Bereich der **Vergabe öffentlicher Aufträge und/oder von Konzessionen** aufnimmt und nach Ansicht der Kommission begründete Aussicht besteht, dass restriktive **Auftrags- und/oder Konzessionsvergabepraktiken** in naher Zukunft beendet werden.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Da der Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum **öffentlichen Beschaffungsmarkt** der Union in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik fällt, sollten die Mitgliedstaaten bzw. ihre öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zu ihren Vergabeverfahren **nicht durch andere als** die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beschränken können.

Geänderter Text

(18) Da der Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum **Markt für öffentliche Aufträge und für Konzessionen** der Union in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik fällt, sollten die Mitgliedstaaten bzw. ihre öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zu ihren Vergabeverfahren **ausschließlich** durch die in dieser Verordnung **oder in den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU** vorgesehenen Maßnahmen beschränken können.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Da es für die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen schwieriger ist, die Erläuterungen der Bieter in Bezug auf Angebote zu überprüfen, die Waren und/oder Dienstleistungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union umfassen und bei denen der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts der Waren und Dienstleistungen überschreitet, ist es angezeigt, die Transparenz hinsichtlich der Behandlung ungewöhnlich niedriger Angebote zu erhöhen. Über die Bestimmungen von Artikel 69 der Richtlinie **über die öffentliche Auftragsvergabe** und Artikel 79 der Richtlinie **über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste** hinaus sollten öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen, die beabsichtigen, ein solches ungewöhnlich niedriges Angebot zuzulassen, die anderen Bieter schriftlich **von ihrer** Absicht unterrichten und dabei die Gründe für die ungewöhnlich niedrige Höhe des Preises oder der berechneten Kosten angeben. Dies

Geänderter Text

(19) Da es für die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen schwieriger ist, die Erläuterungen der Bieter in Bezug auf Angebote zu überprüfen, die Waren und/oder Dienstleistungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union umfassen und bei denen der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts der Waren und Dienstleistungen überschreitet, ist es angezeigt, die Transparenz hinsichtlich der Behandlung ungewöhnlich niedriger Angebote zu erhöhen. **Angebote, deren Preis im Verhältnis zu den angebotenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ungewöhnlich niedrig erscheint, können unter Umständen auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Voraussetzungen oder Praktiken beruhen.** Über die Bestimmungen von Artikel 69 der **Richtlinie 2014/XXX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{13a}** und Artikel 79 der **Richtlinie 2014/XXX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{13b}** hinaus sollten öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen, die

ermöglicht es den betreffenden Bietern, zu einer sorgfältigeren Beurteilung der Frage beizutragen, ob der erfolgreiche Bieter in der Lage sein wird, den Auftrag in vollem Umfang zu den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Bedingungen auszuführen. Somit würden diese zusätzlichen Informationen zu mehr Wettbewerbsgleichheit auf dem **öffentlichen Beschaffungsmarkt** der EU führen.

beabsichtigen, ein solches ungewöhnlich niedriges Angebot zuzulassen, die anderen Bieter schriftlich **über ihre** Absicht unterrichten und dabei die Gründe für die ungewöhnlich niedrige Höhe des Preises oder der berechneten Kosten angeben. **Kann der Bieter keine hinreichende Begründung angeben, sollte der öffentliche Auftraggeber berechtigt sein, das Angebot abzulehnen.** Dies ermöglicht es den betreffenden Bietern, zu einer sorgfältigeren Beurteilung der Frage beizutragen, ob der erfolgreiche Bieter in der Lage sein wird, den Auftrag in vollem Umfang zu den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Bedingungen auszuführen. Somit würden diese zusätzlichen Informationen zu mehr Wettbewerbsgleichheit auf dem **Markt für öffentliche Aufträge** der EU führen.

^{13a} **Richtlinie 2014/XXX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe (ABl. XXX) (2011/0438(COD)).**

^{13b} **Richtlinie 2014/XXX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. XXX) (2011/0439(COD)).**

Abänderungen 22 und 91

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Kommission sollte über die Möglichkeit verfügen, auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Beteiligten oder eines Mitgliedstaates jederzeit eine Untersuchung zu **behaupteten** restriktiven **Beschaffungspraktiken** eines Drittlands einzuleiten. **Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Kommission bereits Drittländer betreffende geplante Ausschlüsse gemäß Artikel 6 Absatz 2 genehmigt hat.** Solche Untersuchungsverfahren sollten unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom

Geänderter Text

(20) Die Kommission sollte über die Möglichkeit verfügen, auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Beteiligten oder eines Mitgliedstaates jederzeit eine Untersuchung zu **mutmaßlich** restriktiven **Auftrags- und Konzessionsvergabepraktiken** eines Drittlands einzuleiten. **Bei ihrer Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung sollte die Kommission die von öffentlichen Auftraggebern/Vergabestellen oder Mitgliedstaaten eingereichte Zahl der Anträge einbeziehen.** Solche

22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln¹⁴, durchgeführt werden.

¹⁴ ABl. L 349 vom 31.12.1994.

Untersuchungsverfahren sollten unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln¹⁴, durchgeführt werden.

¹⁴ ABl. L 349 vom 31.12.1994.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Wenn die der Kommission vorliegenden Informationen Grund zu der Annahme geben, dass ein Drittland eine restriktive **Beschaffungspraxis** eingeführt hat oder anwendet, sollte die Kommission eine Untersuchung einleiten können. Bestätigt sich die Annahme einer restriktiven Vergabep Praxis in einem Drittland, sollte die Kommission das betreffende Land zur Aufnahme von Konsultationen einladen, um den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Europäischen Union zum **öffentlichen Beschaffungsmarkt** dieses Landes zu verbessern.

Geänderter Text

(21) Wenn die der Kommission vorliegenden Informationen Grund zu der Annahme geben, dass ein Drittland eine restriktive **Auftrags- oder Konzessionsvergabepraxis** eingeführt hat oder anwendet, sollte die Kommission eine Untersuchung einleiten können. Bestätigt sich die Annahme einer restriktiven Vergabep Praxis in einem Drittland, sollte die Kommission das betreffende Land zur Aufnahme von Konsultationen einladen, um den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Europäischen Union zum **Markt für öffentliche Aufträge und für Konzessionen** dieses Landes zu verbessern.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Führen die Konsultationen mit dem betreffenden Land nicht zu einer ausreichenden Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten der Wirtschaftsteilnehmer, Waren und Dienstleistungen aus der EU zum

Geänderter Text

(22) Führen die Konsultationen mit dem betreffenden Land nicht **innerhalb einer angemessenen Zeitspanne** zu einer ausreichenden Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten der Wirtschaftsteilnehmer, Waren und

Beschaffungsmarkt des Landes, sollte die Kommission geeignete restriktive Maßnahmen ergreifen.

Dienstleistungen aus der EU zum *Markt für öffentliche Aufträge und für Konzessionen* des Landes *oder werden die von dem betreffenden Drittland eingeleiteten Gegen-/Korrekturmaßnahmen als nicht zufriedenstellend erachtet*, sollte die Kommission geeignete restriktive Maßnahmen ergreifen.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Entsprechende Maßnahmen können zum obligatorischen Ausschluss bestimmter Waren und Dienstleistungen aus Drittländern von *öffentlichen Vergabeverfahren* in der Europäischen Union oder zu einem obligatorischen Preisaufschlag für Angebote führen, die Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden Land umfassen. Um eine Umgehung dieser Maßnahmen zu verhindern, kann es zudem erforderlich sein, bestimmte in der Europäischen Union niedergelassene juristische Personen auszuschließen, die im Eigentum von Personen aus Drittländern stehen oder von solchen Personen beherrscht werden und die nicht in so erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausüben, dass sie tatsächlich und unmittelbar mit der Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaates verbunden sind. Geeignete Maßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den restriktiven *Beschaffungspraktiken* stehen, gegen die sie sich richten.

Geänderter Text

(23) Entsprechende Maßnahmen können zum obligatorischen Ausschluss bestimmter Waren und Dienstleistungen aus Drittländern von *Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder von Konzessionen* in der Europäischen Union oder zu einem obligatorischen Preisaufschlag für Angebote führen, die Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden Land umfassen. Um eine Umgehung dieser Maßnahmen zu verhindern, kann es zudem erforderlich sein, bestimmte in der Europäischen Union niedergelassene juristische Personen auszuschließen, die im Eigentum von Personen aus Drittländern stehen oder von solchen Personen beherrscht werden und die nicht in so erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausüben, dass sie tatsächlich und unmittelbar mit der Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaates verbunden sind. Geeignete Maßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den restriktiven *Vergabepraktiken* stehen, gegen die sie sich richten, *und für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren angewendet werden, der um weitere fünf Jahre verlängert werden kann.*

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

(24a) Im Interesse einer angemessenen Berücksichtigung von umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Auflagen sollten die öffentlichen Auftraggeber einschlägige Maßnahmen ergreifen, um so für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen, die im Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrecht des Ortes, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, festgelegt sind und aus internationalen Verpflichtungen, Rechtsvorschriften, Verordnungen, Dekreten und Beschlüssen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Unionsebene sowie aus Tarifverträgen hervorgehen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

(26) Die Politik der Union gegenüber den am wenigsten entwickelten Ländern, wie sie unter anderem in der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 verankert ist, gebietet es, Waren und Dienstleistungen aus diesen Ländern genauso zu behandeln wie Waren und Dienstleistungen aus der Union.

(26) Im Interesse des allgemeinen politischen Ziels der Union, das Wirtschaftswachstum in Entwicklungsländern und ihre Integration in die globale Wertschöpfungskette zu unterstützen, was die Grundvoraussetzung für die Einrichtung eines Allgemeinen Präferenzsystems nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Union darstellt, ist es geboten, Waren und Dienstleistungen aus den am wenigsten entwickelten Ländern, die in den Genuss der Regelung „Alles außer Waffen“ kommen, sowie Waren und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern, die aufgrund mangelnder Diversifizierung und unzureichender Integration in das internationale Handelsgefüge als gefährdet gelten – wie jeweils in den Anhängen IV und VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegt –, genauso zu behandeln wie Waren und Dienstleistungen aus der Union.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Nach Erlass dieser Verordnung eingegangene internationale Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs im Bereich **des öffentlichen Auftragswesens** sollten sich in der Rechtsordnung der Europäischen Union widerspiegeln; daher sollte **die** Kommission **ermächtigt** werden, im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung des Verzeichnisses internationaler Vereinbarungen im Anhang dieser Verordnung zu erlassen. **Besonders wichtig** ist, dass die Kommission **bei ihren Vorbereitungsarbeiten** angemessene Konsultationen, **insbesondere auf Expertenebene**, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und **ordnungsgemäß** übermittelt werden.

Geänderter Text

(27) Nach Erlass dieser Verordnung eingegangene internationale Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs im Bereich **der Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** sollten sich in der Rechtsordnung der Europäischen Union widerspiegeln; daher sollte **der** Kommission **die Befugnis übertragen** werden, im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung des Verzeichnisses internationaler Vereinbarungen im Anhang dieser Verordnung zu erlassen. **Es ist von besonderer Bedeutung**, dass die Kommission **im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit** angemessene Konsultationen, **auch auf der Ebene von Sachverständigen**, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und **auf angemessene Weise** übermittelt werden.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die Kommission sollte mindestens alle drei Jahre über die Anwendung dieser Verordnung berichten.

Geänderter Text

(30) Die Kommission sollte mindestens alle drei Jahre über die Anwendung dieser Verordnung berichten. **In dem Bericht sollte die Kommission sowohl die Anwendung der Verordnung als auch die Fortschritte bewerten, die bei der Herstellung von Reziprozität bei der Öffnung der Märkte für öffentliche Aufträge erzielt wurden. Zeitgleich mit der Vorlage des zweiten Berichts über die Anwendung dieser Verordnung, die spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen muss, sollte die**

Kommission entweder einen Vorschlag zur Verbesserung der Verordnung vorlegen oder begründen, warum aus ihrer Sicht keine Änderungen der Verordnung erforderlich sind. Falls die Kommission weder einen Vorschlag vorlegt noch die Gründe dafür darlegt, die Verordnung nicht zu ändern, sollte diese Verordnung außer Kraft treten.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für die **Erreichung** des grundlegenden Ziels, eine gemeinsame Außenpolitik im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** zu verfolgen, notwendig und zweckmäßig, Bestimmungen über die Behandlung von Waren und Dienstleistungen festzulegen, die keinen internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union unterliegen. Diese Verordnung über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern geht nicht über das für die **Erreichung** der angestrebten Ziele erforderliche Maß hinaus und steht daher im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union –

Geänderter Text

(31) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für die **Verwirklichung** des grundlegenden Ziels, eine gemeinsame Außenpolitik im Bereich der **Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** zu verfolgen, notwendig und zweckmäßig, Bestimmungen über die Behandlung von Waren und Dienstleistungen festzulegen, die keinen internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union unterliegen. Diese Verordnung über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern geht nicht über das für die **Verwirklichung** der angestrebten Ziele erforderliche Maß hinaus und steht daher im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union –

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung enthält Bestimmungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zu den Verfahren öffentlicher Auftraggeber/Vergabestellen in der Union zur Vergabe von Aufträgen für die Errichtung eines Bauwerks oder die Ausführung von Bauarbeiten, die Lieferung von Waren und die Erbringung

Geänderter Text

1. Diese Verordnung enthält Bestimmungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zu den Verfahren öffentlicher Auftraggeber/Vergabestellen in der Union zur Vergabe von Aufträgen für die Errichtung eines Bauwerks oder die Ausführung von Bauarbeiten, die Lieferung von Waren und die Erbringung

von Dienstleistungen und sieht Verfahren zur Unterstützung der Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den **öffentlichen Beschaffungsmärkten** von Drittländern vor.

von Dienstleistungen und sieht Verfahren zur Unterstützung der Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den **Märkten für öffentliche Aufträge und für Konzessionen** von Drittländern vor. **Die Mitgliedstaaten oder ihre öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen können den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zu ihren öffentlichen Vergabeverfahren nur durch in dieser Verordnung oder in den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU aufgeführte Maßnahmen einschränken.**

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung gilt für Vergabeverfahren, in deren Rahmen Waren und Dienstleistungen für öffentliche Zwecke und nicht im Hinblick auf den gewerblichen Wiederverkauf oder die Verwendung zur Herstellung von Waren für den gewerblichen Verkauf oder zur gewerblichen Erbringung von Dienstleistungen **erworben werden**.

Geänderter Text

Diese Verordnung gilt für Vergabeverfahren, in deren Rahmen Waren und Dienstleistungen für öffentliche Zwecke **erworben werden, und für die Vergabe von Konzessionen, in deren Rahmen Bau- und Dienstleistungen für öffentliche Zwecke erbracht werden**, und nicht im Hinblick auf den gewerblichen Wiederverkauf oder die Verwendung zur Herstellung von Waren für den gewerblichen Verkauf oder zur gewerblichen Erbringung von Dienstleistungen.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „**Lieferant**“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die **Waren** auf dem Markt anbietet;

Geänderter Text

(a) „**Wirtschaftsteilnehmer**“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, **öffentliche Stelle oder Gruppe solcher Personen und/oder Stellen, die die Errichtung eines Bauwerks oder die Ausführung von Bauarbeiten, die Lieferung von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen** auf dem

Markt anbietet;

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „**Dienstleister**“ bezeichnet **jede natürliche oder juristische Person, die die Errichtung eines Bauwerks, die Ausführung von Bauarbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Markt anbietet;**

Geänderter Text

(b) „**Bieter**“ bezeichnet **einen Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot eingereicht hat;**

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) „erfasste Waren oder Dienstleistungen“ bezeichnet Waren oder Dienstleistungen aus einem Drittland, die einer internationalen Vereinbarung im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** unterliegen, die zwischen der Union und dem betreffenden Land geschlossen wurde und Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs vorsieht (Anhang I dieser Verordnung enthält ein Verzeichnis der einschlägigen Abkommen);

Geänderter Text

(d) „erfasste Waren oder Dienstleistungen“ bezeichnet Waren oder Dienstleistungen aus einem Drittland, die einer internationalen Vereinbarung im Bereich der **Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** unterliegen, die zwischen der Union und dem betreffenden Land geschlossen wurde und Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs vorsieht (Anhang I dieser Verordnung enthält ein Verzeichnis der einschlägigen Abkommen);

(Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext (der Bezug auf Konzessionen muss immer dann hinzugefügt werden, wenn die Vergabe öffentlicher Aufträge genannt ist); bei Annahme der Verordnung werden im gesamten Text technische Änderungen notwendig.)

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) „Mangel an substantieller Reziprozität“ bezeichnet das Bestehen rechtlicher, regulatorischer oder verwaltungstechnischer Maßnahmen, Verfahren oder Praktiken, die von öffentlichen Auftraggebern oder einzelnen Vergabestellen in einem Drittland ergriffen oder angewandt werden und die den Zugang zu den Märkten für öffentliche Aufträge und für Konzessionen insbesondere durch einen Mangel an Transparenz gegenüber internationalen Standards, durch diskriminierende Rechtsvorschriften und durch die Verwaltungspraxis einschränken und somit zu einer schwerwiegenden und wiederholten Diskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern, Waren oder Dienstleistungen aus der Union führen.

Von einem Mangel an substantieller Reziprozität ist auch auszugehen, wenn die Nichteinhaltung der in Anhang XI der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe [...] 2014 und in Anhang XIV der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste [...] (2014) genannten internationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch öffentliche Stellen dazu geführt hat, dass EU-Unternehmen bei der Bewerbung um Aufträge und Konzessionen in Drittländern auf Schwierigkeiten gestoßen sind und der Kommission darüber berichtet haben.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ umfasst sowohl Lieferanten als auch

entfällt

Dienstleister;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot vorgelegt hat, wird als „Bieter“ bezeichnet;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) „obligatorischer Preisaufschlag“ bedeutet, **dass auf** die Verpflichtung von Auftraggebern, den Preis von Dienstleistungen und/oder Waren aus bestimmten Drittländern, die in einem **Vergabeverfahren** angeboten werden, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen zu erhöhen.

Geänderter Text

(e) „obligatorischer Preisaufschlag“ bedeutet die Verpflichtung von Auftraggebern, den Preis von Dienstleistungen und/oder Waren aus bestimmten Drittländern, die in einem **Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder von Konzessionen** angeboten werden, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen zu erhöhen.

(Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext (Ergänzung um den Bezug auf „Verfahren für die Vergabe von Konzessionen“, wenn auf „Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge“ Bezug genommen wird, im Singular wie im Plural); durch ihre Annahme werden technische Anpassungen im gesamten Text notwendig.)

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Herkunft von Waren wird gemäß den Artikeln **22 bis 26** der Verordnung (EG) Nr. **2913/1992** des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 12. Oktober**

Geänderter Text

1. Die Herkunft von Waren wird gemäß den Artikeln **59 bis 63** der Verordnung (EU) Nr. **952/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates **und den gemäß**

1992 zur Festlegung des **Zollkodex der Gemeinschaft**¹⁸ bestimmt.

Artikel 65 der genannten Verordnung anzunehmenden ergänzenden Vorschriften bestimmt.

¹⁸ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Herkunft einer Dienstleistung wird anhand der Herkunft der natürlichen oder juristischen Person, die diese Dienstleistung erbringt, bestimmt. Als Herkunft des *Dienstleisters* gilt

Geänderter Text

Die Herkunft einer Dienstleistung wird anhand der Herkunft der natürlichen oder juristischen Person, die diese Dienstleistung erbringt, bestimmt. Als Herkunft des *die Dienstleistung erbringenden Wirtschaftsteilnehmers* gilt

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Behandlung erfasster Waren und Dienstleistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen für die Errichtung eines Bauwerks und/oder die Ausführung von Bauarbeiten, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen behandeln die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen erfasste Waren und Dienstleistungen wie Waren und Dienstleistungen aus der *Europäischen* Union.

Waren und Dienstleistungen aus den am wenigsten entwickelten Ländern, die in Anhang *I* der Verordnung (*EG*) Nr. 732/2008 aufgeführt sind, werden wie erfasste Waren und Dienstleistungen behandelt.

Geänderter Text

Behandlung erfasster Waren und Dienstleistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen für die Errichtung eines Bauwerks und/oder die Ausführung von Bauarbeiten, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen *bzw. bei der Vergabe von Konzessionen für die Ausführung von Bauarbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen* behandeln die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen erfasste Waren und Dienstleistungen wie Waren und Dienstleistungen aus der Union.

Waren und Dienstleistungen aus den am wenigsten entwickelten Ländern, die in Anhang *IV* der Verordnung (*EU*) Nr. 978/2012 *des Europäischen Parlament und des Rates* aufgeführt sind, *oder aus Entwicklungsländern, die aufgrund mangelnder Diversifizierung und unzureichender Integration in das internationale Handelsgefüge und in die*

Weltwirtschaft gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 als gefährdet gelten, werden wie erfasste Waren und Dienstleistungen behandelt.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei Aufträgen ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR ausschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) **prüft die Kommission** auf Antrag öffentlicher Auftraggeber/Vergabestellen, ob Angebote, die Waren oder Dienstleistungen aus Drittländern umfassen, aus Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können, wenn der Wert der nicht erfassten Waren oder Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts des Angebots überschreitet, wobei die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

Geänderter Text

1. **Leitet die Kommission eine Untersuchung des Marktes für öffentliche Aufträge und für Konzessionen nach Artikel 8 ein, prüft sie** bei Aufträgen ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR ausschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) auf Antrag öffentlicher Auftraggeber/Vergabestellen **und nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung im Amtsblatt der Union**, ob Angebote, die Waren oder Dienstleistungen aus Drittländern umfassen, aus Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können, wenn der Wert der nicht erfassten Waren oder Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts des Angebots überschreitet, wobei die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wenn öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen beabsichtigen, einen Ausschluss von Angeboten auf der Grundlage von Absatz 1 zu beantragen, geben sie dies in der gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2004/18/EG oder Artikel 42 der Richtlinie 2004/17/EG bzw. Artikel 26 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe zu **veröffentlichenden Bekanntmachung** an.

Geänderter Text

Wenn öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen beabsichtigen, einen Ausschluss von Angeboten auf der Grundlage von Absatz 1 zu beantragen, geben sie dies **unmissverständlich** in der **Einleitung der „technischen Spezifikationen“ oder der „beschreibenden Unterlagen“** gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Richtlinien [2014/.../EU] über die öffentliche Auftragsvergabe und der Richtlinie [2014/.../EU] über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich

der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste oder in der Einleitung der „technischen und funktionellen Anforderungen“ gemäß Artikel 2 Absatz 13 der Richtlinie [2014/.../EU] über die Konzessionsvergabe an.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Erhalten öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen Angebote, für die sie einen Ausschluss zu beantragen beabsichtigen, da sie die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen, teilen sie dies der Kommission mit. Während des Mitteilungsverfahrens kann der öffentliche Auftraggeber/die Vergabestelle die Auswertung der Angebote fortsetzen.

Geänderter Text

Erhalten öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen Angebote, für die sie einen Ausschluss zu beantragen beabsichtigen, da sie die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen, teilen sie dies der Kommission ***innerhalb von acht Kalendertagen*** mit. Während des Mitteilungsverfahrens kann der öffentliche Auftraggeber/die Vergabestelle die Auswertung der Angebote fortsetzen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Beschreibung des *Auftragsgegenstands*,

Geänderter Text

(b) Beschreibung des ***Auftrags- oder Konzessionsgegenstands***,

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) gegebenenfalls jede andere von der Kommission für sinnvoll erachtete Angabe.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann von dem öffentlichen Auftraggeber/der Vergabestelle weitere Informationen anfordern.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Diese Informationen sind innerhalb einer Frist von acht **Arbeitstagen** zu übermitteln, die am ersten **Arbeitstag** nach Eingang der Anforderung beginnt. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keine weiteren Informationen, wird die in Absatz 3 festgelegte Frist so lange ausgesetzt, bis die Kommission die angeforderten Informationen erhält.

Geänderter Text

Diese Informationen sind innerhalb einer Frist von acht **Kalendertagen** zu übermitteln, die am ersten **Kalendertag** nach Eingang der Anforderung beginnt. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keine weiteren Informationen, wird die in Absatz 3 festgelegte Frist so lange ausgesetzt, bis die Kommission die angeforderten Informationen erhält.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der in Absatz 1 genannten Aufträge erlässt die Kommission innerhalb einer Frist von zwei Monaten, die am ersten Arbeitstag nach Eingang der Mitteilung beginnt, einen Durchführungsrechtsakt in Bezug auf die Genehmigung des beabsichtigten Ausschlusses. Solche Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Frist kann in hinreichend begründeten Fällen einmal um höchstens zwei Monate verlängert werden, insbesondere wenn die Angaben in der Mitteilung oder in den beigefügten Unterlagen unvollständig oder unzutreffend sind oder sich die dargestellten Sachverhalte wesentlich ändern. Hat die Kommission nach Ablauf dieser zweimonatigen Frist oder einer etwaigen verlängerten Frist keinen

Geänderter Text

3. Stellt die Kommission bei Waren und/oder Dienstleistungen, die dem Ausschluss unterliegen sollen, einen Mangel an substanzieller Reziprozität gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g a fest, erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt zur Genehmigung des Ausschlusses der von der Untersuchung betroffenen Angebote gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren. Solche Durchführungsrechtsakte werden innerhalb eines Monats ab dem ersten Kalendertag nach Einreichung eines gemäß Absatz 1 gestellten Antrags erlassen. Die Frist kann in hinreichend begründeten Fällen einmal um höchstens einen Monat verlängert werden, insbesondere wenn die Angaben in der Mitteilung oder in den beigefügten Unterlagen unvollständig oder

Beschluss über eine Genehmigung oder Ablehnung des Ausschlusses gefasst, so gilt der Ausschluss als abgelehnt.

unzutreffend sind oder sich die dargestellten Sachverhalte wesentlich ändern. Hat die Kommission nach Ablauf dieser **einmonatigen** Frist oder einer etwaigen verlängerten Frist keinen Beschluss über eine Genehmigung oder Ablehnung des Ausschlusses gefasst, so gilt der Ausschluss als abgelehnt.

Der Ausschluss gilt so lange als vorübergehend, bis die nach Artikel 8 eingeleitete Untersuchung abgeschlossen ist, die Ergebnisse der Konsultationen nach Artikel 9 vorliegen und, falls notwendig, Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs nicht erfasster Waren und Dienstleistungen zum EU-Markt für die Vergabe öffentlicher Aufträge nach Artikel 10 getroffen wurden.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) wenn keine Vereinbarung gemäß Buchstabe a geschlossen wurde und das Drittland restriktive **Beschaffungsmaßnahmen** anwendet, die zu einem Mangel an substanzieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland **führt**.

Geänderter Text

(b) wenn keine Vereinbarung gemäß Buchstabe a geschlossen wurde und das Drittland restriktive **Maßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder von Konzessionen** anwendet, die zu einem Mangel an substanzieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland **führen, insbesondere, wenn diese restriktiven Maßnahmen der Industriepolitik der EU abträglich sind**.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ein Mangel an substanzieller Reziprozität im Sinne von Buchstabe b gilt als gegeben, wenn restriktive Beschaffungsmaßnahmen zu schwerwiegenden, wiederholten Diskriminierungen von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und

Geänderter Text

entfällt

Dienstleistungen aus der Union führen.

Abänderung 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Bei der Prüfung des Vorliegens eines Mangels an substanzieller Reziprozität berücksichtigt die Kommission,

entfällt

(a) inwieweit die Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe in dem betreffenden Land im Einklang mit internationalen Standards im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe Transparenz gewährleisten und eine Diskriminierung von Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union ausschließen;

(b) inwieweit öffentliche Stellen und/oder einzelne Vergabestellen diskriminierende Praktiken gegenüber Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union einführen oder anwenden.

Abänderung 92

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen, die Angebote gemäß Absatz 1 ausgeschlossen haben, geben dies in der gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2004/18/EG, Artikel 42 der Richtlinie 2004/17/EG oder Artikel 27 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe zu veröffentlichenden Bekanntmachung an. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Standardformulare für Bekanntmachungen. Diese

7. Wurden Angebote gemäß Absatz 3 ausgeschlossen, geben **die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen** dies in der gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2004/18/EG, Artikel 42 der Richtlinie 2004/17/EG oder Artikel 27 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe zu veröffentlichenden Bekanntmachung **unter Nennung der Gründe für den Ausschluss** an. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Standardformulare für

Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Bekanntmachungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Absatz 1 **findet** keine Anwendung, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt über den vorübergehenden Zugang von Waren und Dienstleistungen aus einem Land erlassen hat, das gemäß Artikel 9 Absatz 4 **substanzielle** Verhandlungen mit der Union führt.

Geänderter Text

8. Absatz 1 **darf** keine Anwendung **finden**, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt über den vorübergehenden Zugang von Waren und Dienstleistungen aus einem Land erlassen hat, das gemäß Artikel 9 Absatz 4 Verhandlungen mit der Union führt. **Die Kommission begründet ihren diesbezüglichen Beschluss hinlänglich gegenüber der Vergabestelle, die den Antrag eingereicht hat.**

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber/die Vergabestelle, gemäß Artikel 69 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe bzw. Artikel 79 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste nach Prüfung der Erklärungen des Bieters ein ungewöhnlich niedriges Angebot zuzulassen, das Waren und/oder Dienstleistungen aus Drittländern umfasst und bei dem der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts des Angebots überschreitet, unterrichtet er/sie die anderen Bieter hiervon schriftlich und gibt dabei die Gründe für die ungewöhnlich niedrige Höhe des Preises oder der berechneten Kosten an.

Geänderter Text

Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber/die Vergabestelle, gemäß Artikel 69 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe bzw. Artikel 79 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste nach Prüfung der Erklärungen des Bieters ein ungewöhnlich niedriges Angebot zuzulassen, das Waren und/oder Dienstleistungen aus Drittländern umfasst und bei dem der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts des Angebots überschreitet, unterrichtet er/sie die anderen Bieter hiervon schriftlich und gibt dabei die Gründe für die ungewöhnlich niedrige Höhe des Preises oder der berechneten Kosten an. **Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit die Wirtschaftsteilnehmer bei der**

Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die in den Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder den in Anhang XI der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe [...] 2013 aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen brauchen Informationen nicht mitzuteilen, wenn ihre Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse auf sonstige Weise zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

Geänderter Text

Nachdem sie von dem öffentlichen Auftraggeber/der Vergabestelle über seine/ihre Absicht, ein ungewöhnlich niedriges Angebot zuzulassen, unterrichtet worden sind, wird den anderen Bietern die Möglichkeit eingeräumt, dem öffentlichen Auftraggeber/der Vergabestelle innerhalb einer angemessenen Frist sachdienliche Informationen zu übermitteln, damit der öffentliche Auftraggeber/die Vergabestelle die Entscheidung über die Zulassung in umfassender Kenntnis der potenziellen Faktoren, die sich auf die Bewertung der ungewöhnlich niedrigen Höhe des Preises oder der berechneten Kosten auswirken könnten, treffen kann.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann jederzeit auf eigene Initiative oder auf Antrag von Beteiligten oder eines Mitgliedstaates eine Untersuchung hinsichtlich **behaupteter** restriktiver Beschaffungsmaßnahmen eines Drittlands einleiten, **wenn dies nach Ansicht der Kommission im Interesse der Union liegt.**

Geänderter Text

Die Kommission kann jederzeit auf eigene Initiative oder auf Antrag von Beteiligten, **eines öffentlichen Auftraggebers/einer Vergabestelle** oder eines Mitgliedstaates eine Untersuchung hinsichtlich **mutmaßlich** restriktiver Beschaffungsmaßnahmen eines Drittlands einleiten. **Bei ihrer Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung berücksichtigt die Kommission die von**

öffentlichen Auftraggebern/Vergabestellen oder Mitgliedstaaten eingereichte Zahl der Anträge. Lehnt die Kommission es ab, eine Untersuchung einzuleiten, begründet sie ihre Entscheidung hinlänglich gegenüber dem Mitgliedstaat, dem Beteiligten, dem öffentlichen Auftraggeber oder der Vergabestelle, der bzw. die den Antrag gestellt hat.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie berücksichtigt dabei insbesondere etwaige bereits gemäß Artikel 6 Absatz 3 genehmigte Ausschlüsse.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Untersuchung gemäß Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der in Artikel 6 festgelegten Kriterien.

Geänderter Text

2. Die Untersuchung gemäß Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der in Artikel 2 **Absatz 1 Buchstabe ga** festgelegten Kriterien.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission prüft die Anwendung restriktiver **Beschaffungsmaßnahmen** anhand der von den Beteiligten und Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und/oder der von der Kommission bei ihrer Untersuchung festgestellten Tatsachen und schließt die Prüfung binnen **neun** Monaten nach ihrer Einleitung ab. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist um **drei Monate** verlängert werden.

Geänderter Text

3. Die Kommission prüft die Anwendung restriktiver **Maßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** anhand der von den Beteiligten und Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und/oder der von der Kommission bei ihrer Untersuchung **oder ihren regelmäßigen Berichten über Handelshemmnisse in Drittländern** festgestellten Tatsachen und schließt die Prüfung binnen **drei** Monaten nach ihrer Einleitung ab. In hinreichend

begründeten Fällen kann diese Frist um **einen Monat** verlängert werden.

Bei der Prüfung berücksichtigt die Kommission die von den öffentlichen Auftraggebern/Vergabestellen nach Artikel 6 Absatz 1 im Anschluss an die Eröffnung des in diesem Artikel genannten Verfahrens gestellten Anträge auf die Einleitung einer Untersuchung.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ergreift das betreffende Land nach der Einleitung von Konsultationen zufriedenstellende Gegen-/Korrekturmaßnahmen, ohne jedoch neue Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs einzugehen, kann die Kommission die Konsultationen aussetzen oder **beenden**.

Geänderter Text

Ergreift das betreffende Land nach der Einleitung von Konsultationen zufriedenstellende Gegen-/Korrekturmaßnahmen, ohne jedoch neue Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs einzugehen, kann die Kommission die Konsultationen aussetzen, **beenden** oder **das betreffende Land auffordern, in Verhandlungen nach Artikel 9 Absatz 4 einzutreten**.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Werden die Gegen-/Korrekturmaßnahmen des Drittlands aufgehoben, ausgesetzt oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt, **kann** die Kommission

Geänderter Text

Werden die Gegen-/Korrekturmaßnahmen des Drittlands aufgehoben, ausgesetzt oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt, **erlässt** die Kommission **Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 10 und beschränkt so den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus dem Drittland**.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) die Konsultationen mit dem betreffenden Drittland wieder aufnehmen oder neu einleiten und/oder

entfällt

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ii) gemäß Artikel 10 Durchführungsrechtsakte erlassen, um den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus dem Drittland zu beschränken.

entfällt

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Wird nach der Einleitung von Konsultationen ersichtlich, dass der Abschluss eines internationalen Abkommens das beste Mittel zur Beendigung einer restriktiven **Beschaffungspraxis** wäre, werden gemäß den Artikeln 207 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Verhandlungen geführt. Wenn ein Land **substanzielle** Verhandlungen mit der Europäischen Union über den Marktzugang im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** aufgenommen hat, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, um den Ausschluss von Waren und Dienstleistungen aus diesem Land von Vergabeverfahren gemäß Artikel 6 zu untersagen.

4. Wird nach der Einleitung von Konsultationen ersichtlich, dass der Abschluss eines internationalen Abkommens das beste Mittel zur Beendigung einer restriktiven **Vergabep Praxis** wäre, werden gemäß den Artikeln 207 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Verhandlungen geführt. Wenn ein Land Verhandlungen mit der Europäischen Union über den Marktzugang im Bereich der **Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** aufgenommen hat, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, um den Ausschluss von Waren und Dienstleistungen aus diesem Land von Vergabeverfahren gemäß Artikel 6 zu untersagen. **Die Kommission begründet ihren Beschluss hinlänglich gegenüber dem Mitgliedstaat, dem Beteiligten oder**

der Vergabestelle, die den Antrag eingereicht hat.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann die Konsultationen beenden, wenn das betreffende Land **in einem der folgenden Rahmen** mit der Union **internationale Verpflichtungen** vereinbart:

Geänderter Text

Die Kommission kann die Konsultationen beenden, wenn das betreffende Land mit der Union **oder auf internationaler Ebene folgende Maßnahmen** vereinbart hat:

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) mit der Europäischen Union vereinbarte internationale Verpflichtungen in einem der folgenden Rahmen:

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iii) Ausweitung seiner im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder eines bilateralen Abkommens mit der Union eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs.

(iii) Ausweitung seiner im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder eines bilateralen Abkommens mit der Union eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, **und**

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Erlass von Korrekturmaßnahmen durch das betreffende Land.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Wenn Konsultationen mit einem Drittland nicht innerhalb von **15** Monaten ab dem **Tag** ihrer Aufnahme zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen, beendet die Kommission die Konsultationen und erwägt den Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Beschränkung des Zugangs von Waren und Dienstleistungen aus diesem Drittland.

Geänderter Text

6. Wenn Konsultationen mit einem Drittland nicht innerhalb von **zwölf** Monaten ab dem **Kalendertag** ihrer Aufnahme zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen, beendet die Kommission die Konsultationen und erwägt den Erlass von Durchführungsrechtsakten **gemäß Artikel 10** zur Beschränkung des Zugangs von Waren und Dienstleistungen aus diesem Drittland.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wird in einer Untersuchung gemäß Artikel 8 und nach Durchführung des in Artikel 9 vorgesehenen Verfahrens festgestellt, dass **von dem betreffenden Drittland eingeführte oder angewandte restriktive Beschaffungsmaßnahmen zu einem** Mangel an substanzieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der Union und dem Drittland im Sinne des Artikels **6 führen**, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um den Zugang nicht erfasster Waren und Dienstleistungen aus dem Drittland vorübergehend zu beschränken. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

1. Wird in einer Untersuchung gemäß Artikel 8 und nach Durchführung des in Artikel 9 vorgesehenen Verfahrens festgestellt, dass **ein** Mangel an substanzieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der Union und dem Drittland im Sinne des Artikels **2 Absatz 1 Buchstabe ga vorliegt**, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um den Zugang nicht erfasster Waren und Dienstleistungen aus dem Drittland **für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der um weitere fünf Jahre verlängert werden kann**, vorübergehend zu beschränken. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Gemäß Absatz 1 erlassene Maßnahmen können sich insbesondere beschränken auf

Geänderter Text

Die Kommission stimmt einem beabsichtigten Ausschluss nicht zu, wenn damit Marktzugangsverpflichtungen verletzt würden, an die die Union durch internationale Vereinbarungen gebunden ist. Gemäß Absatz 1 erlassene Maßnahmen können sich insbesondere beschränken auf

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (new)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wurden die gemäß Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 getroffenen Maßnahmen nicht zwischenzeitlich aufgehoben oder ausgesetzt, endet ihre Gültigkeit fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen können ***beschließen***, Maßnahmen gemäß Artikel 10 bei einem Vergabeverfahren nicht anzuwenden, wenn

1. Öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen können ***die Kommission auffordern***, Maßnahmen gemäß Artikel 10 bei einem Vergabeverfahren nicht anzuwenden, wenn

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hat die Kommission nach Ablauf einer Frist von 15 Kalendertagen keinen Beschluss über die Billigung oder Ablehnung einer solchen Aufforderung gefasst, so gilt diese als von der Kommission abgelehnt. In Ausnahmefällen kann diese Frist um höchstens weitere fünf Kalendertage

verlängert werden.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Beabsichtigt ein öffentlicher Auftraggeber/eine Vergabestelle, nach Artikel 10 erlassene oder nach Artikel 11 wieder in Kraft gesetzte restriktive Maßnahmen nicht anzuwenden, gibt er/sie dies in der gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2004/18/EG bzw. Artikel 42 der Richtlinie 2004/17/EG zu veröffentlichenden Bekanntmachung an. **Zudem teilt er/sie dies die Kommission spätestens zehn Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung mit.**

Geänderter Text

Beabsichtigt ein öffentlicher Auftraggeber/eine Vergabestelle, nach Artikel 10 erlassene oder nach Artikel 11 wieder in Kraft gesetzte restriktive Maßnahmen nicht anzuwenden, gibt er/sie dies in der gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2004/18/EG bzw. Artikel 42 der Richtlinie 2004/17/EG zu veröffentlichenden Bekanntmachung an.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitteilung wird anhand eines Standardformulars elektronisch übermittelt. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Standardformulare für Auftragsbekanntmachungen **und Mitteilungen** nach dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren.

Geänderter Text

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Standardformulare für Auftragsbekanntmachungen nach dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

(a) Name und Kontaktangaben des öffentlichen Auftraggebers/der

Geänderter Text

entfällt

Vergabestelle,

(b) Beschreibung des Auftragsgegenstands,

(c) Angaben zur Herkunft der zuzulassenden Wirtschaftsteilnehmer, Waren und/oder Dienstleistungen,

(d) Grundlage für die Entscheidung, die restriktiven Maßnahmen nicht anzuwenden, und ausführliche Begründung der Anwendung der Ausnahmeregelung,

(e) gegebenenfalls jede andere vom Auftraggeber für sinnvoll erachtete Angabe.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Übertragung der Befugnisse nach Artikel 14 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem betreffenden Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am **Tag** nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

3. Die Übertragung der Befugnisse nach Artikel 14 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem betreffenden Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am **Kalendertag** nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Bedingungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen im Rahmen von durch die Union in Drittländern finanzierten Programmen

Bei öffentlichen Aufträgen und bei Konzessionen, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten finanziert werden, stellt die Kommission sicher, dass ein verbindlicher Regelungsrahmen für die Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und von Konzessionen geschaffen wird. In diesem Zusammenhang erlässt die Union einheitliche Regeln, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern aus der Union und aus Drittländern zu sorgen.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission, der Rat, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben vertrauliche Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhalten, nicht bekannt, außer wenn der Auskunftgeber dies ausdrücklich gestattet.

entfällt

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Gemäß dieser Verordnung empfangene und vom Auskunftgeber als vertraulich deklarierte Informationen dürfen unter keinen Umständen offengelegt werden, sofern dies vom Auskunftgeber nicht ausdrücklich gestattet wird.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission berichtet dem

Die Kommission berichtet dem

Europäischen Parlament und dem Rat *bis zum 1. Januar 2017 sowie* mindestens alle drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über deren Anwendung und über die Fortschritte, die bei internationalen Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Europäischen Union zu öffentlichen Vergabeverfahren in Drittländern im Rahmen dieser Verordnung erzielt wurden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission dazu auf Anforderung die erforderlichen Informationen.

Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über deren Anwendung und über die Fortschritte, die bei internationalen Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Europäischen Union zu öffentlichen Vergabeverfahren in Drittländern im Rahmen dieser Verordnung erzielt wurden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission dazu auf Anforderung die erforderlichen Informationen. ***Bei der Vorlage des zweiten Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat außerdem einen Legislativvorschlag für eine geänderte Verordnung bzw. eine Begründung dafür vor, warum aus ihrer Sicht keine Änderungen erforderlich sind. Kommt die Kommission dieser Verpflichtung nicht nach, tritt die Verordnung mit Ablauf des zweiten Jahres nach Vorlage des zweiten Berichts außer Kraft.***

Abänderung 85 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Die Artikel 58 und 59 der Richtlinie 2004/17/EG werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Geänderter Text

Die ***Kommission prüft, ob*** Artikel 58 und 59 der Richtlinie 2004/17/EG ***beibehalten*** werden ***sollen. In Anbetracht der Ergebnisse der Prüfung legt die Kommission einen Legislativvorschlag vor, mit dem die genannten Artikel mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben werden.***